



Bundesstelle

Zollfahndungsamt Berlin- Brandenburg, Dienstsitz Pomellen

**Besuchsbericht und Stellungnahme des Bundesministeriums der
Finanzen**

Besuchsdatum: 18. September 2014

I – EINLEITUNG

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 18. September 2014 den Dienstsitz Pomellen des Zollfahndungsamts Berlin-Brandenburg. Die Dienststelle verfügt über zwei Einzelgewahrsamsräume. Die Besuchsdelegation nahm Einsicht in die Gewahrsamsunterlagen. Sie traf zum Zeitpunkt des Besuchs keine Personen in Gewahrsam an.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Im Gewahrsamsbuch wurden die Zellenkontrollen mit Uhrzeit vermerkt. Allerdings war nicht ersichtlich, durch wen die Kontrollen durchgeführt wurden. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Kontrollen des Gewahrsamsbuchs sollten die Beamtinnen und Beamten darauf hingewiesen werden, entweder einen zuständigen Gewahrsamsbeamten in das Buch einzutragen, der oder die dann auch die Kontrollen verantwortet, oder die Kontrollen jeweils mit Namenszeichen zu versehen. Dies dient auch dem Schutz der Beamtinnen und Beamten im Fall von Vorkommnissen im Gewahrsam.

Stellungnahme: Gemäß IV.3 Absatz 1 der Gewahrsamsordnung für die Zollverwaltung seien in Gewahrsam genommene Personen in angemessenen Zeitabständen, mindestens stündlich, einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Kontrollen seien mit Uhrzeit und Namenszeichen der/des kontrollierenden Beamtin/Beamten im Gewahrsamsbuch einzutragen. Die Zollfahndungsämter würden noch einmal gebeten, hierauf künftig verstärkt zu achten.

III – WEITERE VORSCHLÄGE

Die Türen der Gewahrsamsräume verfügen über einen **Sichtspion**, den die Beamtinnen und Beamten vor Betreten des Raums nutzen. Aus Gründen der Wahrung der Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Personen bevorzugt die Bundesstelle anstatt eines Sichtspions die Verwendung von Sichtfenstern mit Klappen, so dass die betroffenen Personen klar erkennen können, wenn sie beobachtet werden. Solange Türspione im Gewahrsam verwendet werden, sollten die Beamtinnen und Beamten sich vor Benutzung etwa durch Anklopfen bemerkbar machen.

Stellungnahme: Die Zollfahndungsämter würden darauf hingewiesen, dass Sichtkontrollen des Gewahrsamsraums durch ein Anklopfen angekündigt werden sollen. Des Weiteren solle bei zukünftigen Baumaßnahmen darauf geachtet werden, dass die Gewahrsamsraumtüren statt mit einem Türspion mit einem Sichtfenster gemäß der „Leitlinie für Objektschutzmaßnahmen bei den Zollfahndungsämtern und deren Außenstellen“ in Verbindung mit dem „Raumprogramm für Gewahrsamsbereiche in Dienststellen der Bundespolizei auf Ortsebene (BRAS 607.2)“ ausgestattet werden.

Den Beamtinnen und Beamten am Dienstsitz Pomellen – nach vorliegenden Angaben gilt dies für alle Zollfahndungsämter – erhalten keine **gewahrsamsspezifischen Fortbildungen**, die sie mit Themen wie dem Umgang mit aggressiven Personen, Suizidversuchen oder interkultureller Kompetenz vertraut machen.

Gerade angesichts der geringen Zahl der Gewahrsamsfälle, die typischerweise im Zuständigkeitsbereich der Zollfahndung anfallen, stellt sich die Frage der Notwendigkeit, die Beamtinnen und Beamten in regelmäßigen Abständen gewahrsamsspezifisch fortzubilden, damit sie im Ernstfall angemessen reagieren können. Die Bundesstelle bittet um Einschät-

zung, ob das Bundesministerium der Finanzen die Entwicklung eines entsprechenden Fortbildungsprogramms für sinnvoll erachtet.

***Stellungnahme:** Die Inhalte der fachspezifischen Fortbildung seien ausreichend. Einer gesonderten gewahrsamsspezifischen Fortbildung bedürfe es daher aus heutiger Sicht nicht. Um die Tätigkeit als Zollfahndungsbeamtin/-beamter aufnehmen und ausüben zu dürfen, sei – neben dem achtwöchigen Lehrgang „Eigensicherung und Bewaffnung für Zollfahndungsbeamtinnen und -beamte“ – die Teilnahme an dem neunwöchigen Basislehrgang „Einführung in den Zollfahndungsdienst“ erforderlich. In dem Lehrgang würden Grundlagen und Grundbegriffe des Zollfahndungsdienstes vermittelt. Die Einführung in das Strafprozessrecht, in die Aufgaben und Befugnisse des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter nach dem Zollfahndungsdienstgesetz sowie in die Grundzüge der Einsatz- und Vernehmungslernge gehörten zu den Schwerpunkten dieses Basislehrganges. Im Rahmen der Vermittlung des Strafprozessrechtes respektive strafprozessualer Maßnahmen würden acht Lehrstunden im Bereich „Festnahme“ unterrichtet. Lernziel sei das rechtssichere Anwenden der strafprozessualen Befugnisse. Die Bedeutung und die Inhalte der Rechtsnorm § 114b StPO würden den Lehrgangsteilnehmenden hierbei umfassend nahe gebracht. Entsprechende Unterlagen würden den Teilnehmenden im Unterricht – in Form einer „Checkliste“ – ausgehändigt. Somit würden den Teilnehmenden fundierte fachliche Kenntnisse im Bereich „Festnahme“ vermittelt. Neben der Rechtssicherheit sei für die/den Zollfahndungsbeamtin/-beamten die Handlungssicherheit von Bedeutung, d.h. konstruktiv und gegebenenfalls deeskalierend mit dem Festgenommenen umgehen zu können. In dem Lehrgang „Einführung in den Zollfahndungsdienst“ würden themenübergreifend 12 Unterrichtsstunden „Grundlagen einer gelungenen Kommunikation“ unterrichtet. Hierzu gebe es – vertiefend – den gesonderten Lehrgang „Konflikt- und Stressmanagement“, in dem die Teilnehmenden unter anderem Handlungskompetenzen erwürben, in schwierigen Situationen mit dem Gegenüber sicher und deeskalierend zu kommunizieren. Die Festnahmesituation und der Umgang mit dem Festgenommenen würden in der bestehenden Qualifizierung der Zollfahndungsbeamtinnen/-beamten in genügendem Umfang berücksichtigt.*